



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-568314/2023-13

Graz, am 15.01.2024

Ggst.: Errichtung von 161 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 243, 245/1
und 245/2, je KG Schafthal, Gasthaus Griesbauer GmbH, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Gasthaus Griesbauer GmbH
Errichtung von 161 PKW-Stellplätzen auf Gst. Nr. 243,
245/1 und 245/2, je KG 63279 Schafthal**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 6. Dezember 2023 der Umweltschwermetallexpertin der Steiermark wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Gasthaus Griesbauer GmbH mit dem Sitz in Kainbach bei Graz (FN 533458 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) „Errichtung von 161 PKW-Stellplätzen auf Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, je KG 63279 Schafthal“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3 Abs. 4a

§ 46 Abs. 29 Z 4

Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 6. Dezember 2023 hat die Umweltschwermetallexpertin bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Gasthaus Griesbauer GmbH mit dem Sitz in Kainbach bei Graz (FN 533458 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) „Errichtung von 161 PKW-Stellplätzen auf Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, je KG 63279 Schafthal“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Am 11. Dezember 2023 wurde die Anfrage der UVP-Behörde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wie folgt beantwortet:

„Gemäß der Übergangsbestimmung § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig war. Dies gilt nicht für Vorhaben, für die der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.“

Ziel der Bestimmung ist es, den Betroffenen die erforderliche Vorbereitungs- oder Umstellungszeit einzuräumen und Rechtssicherheit für laufende Genehmigungsverfahren zu schaffen, insbesondere für Vorhaben, die erstmals unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 fallen und Vorhaben, die von Änderungen bei Ziffern im Anhang 1 betroffen sind. Die Übergangsbestimmung erfasst daher erst recht Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren abgeschlossen war. Im gegenständlichen Fall ist nach Ihren Angaben ein naturschutzrechtliches Verfahren abgeschlossen.“

III. Die mitwirkende Behörde hat am 20. Dezember 2023 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 12. Dezember 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Ihrer Anfrage, welche materienrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung eines Parkplatzes auf den Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, KG 63279 Schafthal, vorliegen, wird mitgeteilt, dass der Gasthaus Griesbauer GmbH mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Dezember 2022, GZ: BHGU-384789/2022-24, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Parkplatzes durch Geländeanhebung auf den Grundstücken Nr. 243, 245/1 und 245/2, KG 63279 Schafthal, innerhalb des

30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches des Thörlbaches unter Vorschreibung von Auflagen erteilt wurde. Der Antrag für die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG wurde am 1. April 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung eingebracht und ist o.g. Bescheid am 12. Jänner 2023 in Rechtskraft erwachsen.

Am 15. Juli 2022 beantragte die Gasthaus Griesbauer GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Parkplatzes mit 166 PKW-Stellplätzen auf den Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, alle KG 63279 Schafthal, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 – Nördliches und östliches Hügelland von Graz – nach § 8 Stmk. NSchG. Diese wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Februar 2023; GZ: BHGU-568465/2022-13, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist seit 14. März 2023 rechtskräftig.

Weitere Anträge zur Errichtung eines Parkplatzes auf den Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, KG 63279 Schafthal, wurden von der Gasthaus Griesbauer GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung bislang nicht eingebracht und sind derzeit auch keine Verfahren anhängig.“

IV. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die Umweltschwermetalle hat am 21. Dezember 2023 wie folgt Stellung genommen:

Die Gasthaus Griesbauer GmbH errichtet auf den Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, KG 63279 Schafthal, im LSG Nr. 11 derzeit 161 PKW-Stellplätze mit einer Flächenbeanspruchung von deutlich mehr als 1 ha. Für den Parkplatz lagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVPG-Novelle 2023 rechtskräftige naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligungen vor, weitere Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt nicht anhängig. Für den Parkplatz ist jedoch jedenfalls auch eine baurechtliche Bewilligung gemäß § 19 Z 3 Stmk. BauG erforderlich (mangels einschlägiger Widmung erscheint eine baurechtliche Bewilligung jedoch nicht möglich). Der Parkplatz ist aus meiner Sicht Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage der Gasthaus Griesbauer GmbH, weshalb auch eine gewerbebehördliche Bewilligung erforderlich ist. Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Kainbach bei Graz die Zuständigkeit für baurechtliche Bewilligungen bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaft übertragen hat, müssten diese Verfahren bei der mitwirkenden Behörde bekannt sein. Auf Basis der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sind derartige Anträge oder Verfahren dort nicht anhängig, weshalb ich meinen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für den gegenständlichen Parkplatz vollinhaltlich aufrechterhalte.

VI. Am 11. Jänner 2024 wurde von der Standortgemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

4. Zur UVP-Pflicht der Errichtung der PKW-Abstellflächen

4.1. Nach Ansicht der Einschreiterin unterliegt die gegenständlich behandelte Errichtung von PKW-Abstellflächen bereits auf Grund der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen nicht dem UVP-Regime. Die UVP-Pflicht für die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen (im vereinfachten Verfahren nach erfolgter positiver Einzelfallprüfung) gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000 wurde mit BGBl I 26/2023 eingeführt. § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 sieht vor, dass die durch das BGBl I 26/2023 neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, nicht anzuwenden sind, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt. Gegenständlich waren vor dem Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2023, BGBl I 26/2023, mit 23. Februar 2023 bereits das

wasserrechtliche Verfahren mit Bescheid vom 9. Dezember 2023 und das naturschutzrechtliche Verfahren mit Bescheid vom 9. Februar 2023 betreffend die Errichtung der PKW-Abstellflächen erledigt. Da die Rechtskraft des naturschutzrechtlichen Bescheides erst nach erfolgtem Ablauf der Rechtsmittelfrist eintritt, sohin vier Wochen ab Bescheidzustellung, konnte das naturschutzrechtliche Verfahren erst frühestens mit 9. März 2023 und sohin nach Inkrafttreten der Novelle rechtskräftig abgeschlossen sein. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens war das naturschutzrechtliche Verfahren sohin noch formell anhängig. Ob ein bereits abgeschlossenes Verfahren zu einem Vorhaben als ‚anhängig‘ im Sinne der zitierten Bestimmung zu beurteilen ist, ergibt sich weiters aus einem Größenschluss: Wenn bereits ein ‚nur‘ anhängiges Verfahren, dessen Inhalt noch ‚dynamisch‘ ist, unter die Ausnahme fällt, so muss dies für ein abgeschlossenes, ‚fixiertes‘ Verfahren erst recht gelten.

- 4.2. Ebenso lässt sich die Frage, ob ein einzelnes materiengesetzliches Verfahren ausreicht oder ob sämtliche materiengesetzlichen Verfahren zu einem Vorhaben zumindest bereits anhängig sein müssen, anhand der Systematik des Gesetzes beurteilen: So ergibt sich aus der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, dass für die Kumulierung ‚andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden‘, zu berücksichtigen sind. So reicht es für die Kumulierungsbetrachtung bereits aus, dass bei einer Materienbehörde ein Antrag eingereicht wurde. Die Stellung sämtlicher Anträge wird nicht als erforderlich angesehen. Diese Systematik ist nach Ansicht der Einschreiterin ebenso auf den hiergegenständlichen Fall in Anwendung der Übergangsbestimmung übertragbar. Da bereits vor Inkrafttreten der Novelle BGBl I 26/2023 (zumindest) ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig (bzw. sogar abgeschlossen) war, sind die Bestimmungen des UVP-G 2000 in der Fassung vor der Novelle BGBl I 26/2023 anzuwenden.
- 4.3. Unabhängig der vorangegangenen Ausführungen zur formellen Nichtanwendbarkeit der UVP-G-Bestimmungen führt die Einschreiterin auch inhaltlich zur UVP-Pflicht aus wie folgt:
- 4.4. Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000 unterliegt die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach (positiver) Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a der UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren.
- 4.5. Bei lit. c) leg cit. ist die Kumulierungsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ausdrücklich nicht anzuwenden, wonach bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Die Anwendung der Kumulierungsbestimmung wird sohin für Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000 ausdrücklich ausgeschlossen und haben folglich umliegende PKW-Abstellflächen außer Betracht zu bleiben (vgl. ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 21).
- 4.6. Durch das Wort ‚Errichtung‘ wird mit Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000 klargestellt, dass nur die (bauliche) Errichtung von Parkplätzen, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen erfasst ist. Zur Berechnung des Flächenmaßes ist die gesamte unversiegelte Fläche für die Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Zufahren zu diesen heranzuziehen, ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen (vgl. ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 20). Dem folgend kann lediglich das konkrete bauliche (!) Vorhaben zur Errichtung von Parkplätzen beurteilt werden. Die konkrete Möglichkeit zur Errichtung von Parkplätzen richtet sich grundsätzlich nach den baurechtlichen Bestimmungen, weshalb erst ein baurechtlich beantragtes Vorhaben als Maßstab herangezogen werden könnte (dies ungeachtet des Vorhandenseins weiterer materienrechtlicher Bewilligungen). Aus den wasser- und

naturschutzrechtlichen Genehmigungen ergibt sich eine ‚Inanspruchnahme‘ in Form einer geplanten baulichen Nutzung als Parkplatzflächen gerade nicht: Vielmehr werden hierbei auch Grünflächen sowie Flächen für Retentions- und Wasserschutzmaßnahmen angeführt. Erst aus dem konkreten (zukünftigen) Bauvorhaben bzw. dem (zukünftigen) Bauantrag ergibt sich in weiterer Folge auch der Umfang des Bauvorhabens und der in Anspruch genommenen (unversiegelten) Fläche. Ein solcher baurechtlicher Antrag liegt jedoch bis dato – zumindest bei den Gemeindebehörden der Einschreiterin – nicht vor und ist folglich auch keiner Beurteilung zugänglich. Ebenso wenig kann die Art und das Ausmaß der Errichtung bzw. Inanspruchnahme erhoben werden (beispielsweise ob die Fläche und wieviel davon asphaltiert, geschottert, gepflastert, mit Rasengittern oder als ‚Wiesen-PKW-Abstellfläche‘ ausgestaltet wird). Damit verbunden ist eine Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit bereits im Vorhinein nicht möglich.

- 4.7. *Aus der vorliegenden Stellungnahme der IKK Group GmbH vom 8. Jänner 2024, Beilage 1, geht eine Inanspruchnahme für die Errichtung von PKW-Stellplätzen von etwa 4.250 m² als Parkplatzfläche und etwa 3.220 m² als begrünte Fläche, sohin insgesamt etwa 7.470 m², hervor. Die Erreichung des Schwellenwertes von 1 ha und folglich eine Tatbestandsmäßigkeit wäre demnach nicht gegeben.*
- 4.8. *Zudem sind in einer allfälligen Prüfung erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden abzuklären. In der Einzelfallprüfung können dabei projektintegrierte Maßnahmen wie z.B. Entsiegelungen und naturnahe Gestaltung berücksichtigt werden. Als Versiegelung gilt die Abdeckung oder Unterbauung des Bodens mit einer weitgehend wasserundurchlässigen Schicht, wodurch folgende Veränderungen eintreten: Der Boden wird auf seine Trägerfunktion reduziert. Er verliert seine Produktionsfunktion und darüber hinaus auch viele andere wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die Fähigkeit Wasser zu speichern (erhöhtes Hochwasserrisiko) oder zu verdunsten (Hitzeeffekte) und Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen. Im Umkehrschluss sind unversiegelte Flächen nicht überbaut oder mit Asphalt o.ä. bedeckt; d.h. sie haben eine durchwurzelbare Bodenschicht. (vgl. wieder ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 20). Hier wären auch die im naturschutzrechtlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu beachten, wonach die Flächenversiegelung möglichst hintangehalten wird (dies bspw. durch UV-beständige Rasengitterplatten). Nach den der Einschreiterin vorliegenden Informationen sollen die vorliegenden geplanten Parkflächen auch der im naturschutzrechtlichen Bescheid vorgeschriebenen Auflage gemäß mit Rasengitterplatten ausgestaltet werden.*
- 4.9. *Zusammengefasst kann – unabhängig davon, dass die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 im vorliegenden Fall anwendbar ist – eine Feststellung der UVP-Pflicht mangels konkret beantragten Bau-Vorhabens, das einer tatbestandsgemäßen Beurteilung zugänglich wäre, nicht durchgeführt werden. Anhand der vorliegenden Stellungnahme der IKK Group GmbH weist die Inanspruchnahme ein Ausmaß von weniger als 1 ha Fläche auf. Folglich ist eine UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Errichtung von PKW-Abstellflächen per se nicht gegeben.*

.....“

VII. Die Projektwerberin hat am 12. Jänner 2024 wie folgt Stellung genommen:

„.....

Für das gegenständliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen, und zwar aus folgenden Gründen:

2. Übergangsbestimmung gemäß § 46 UVP-G 2000

2.1. Allgemeines

§ 46 Abs. 29 UVP-G 2000 regelt die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl I Nr. 26/2023).

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23. März 2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z 6 und Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 3 Z 5, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 24c Abs. 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden.

2. Bestehende Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, in denen Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ökotoxisch eingesetzt werden und diese bereits von einer Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 umfasst sind, gelten, soweit keine Änderungen beantragt werden, nicht als Behandlungsanlagen im Sinne der Z 1 des Anhangs 1.

3. Auf Vorhaben des Anhangs 1, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023 nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

§ 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 regelt, dass die durch das BGBl I 26/2023 neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, nicht anzuwenden sind, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Übergangsbestimmung stellt darauf ab, dass für ein Vorhaben bereits ‚ein‘ erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist. Im gegenständlichen Fall (siehe dazu unten) war nicht ‚ein‘ erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig, sondern bereits zwei erforderliche Genehmigungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen. Der Anhang 1 des UVP-G 2000 in der Fassung des BGBl I 26/2023 kommt somit nicht zur Anwendung. Die Projektwerberin hat auch keinen Antrag im Sinne des § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 gestellt, sodass auch keine Anwendung des Anhangs 1 des UVP-G 2000 in der Fassung des BGBl I 26/2023 in Frage kommt.

2.2. Wasserrechtlicher Bescheid

Der Antrag für die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG wurde am 1. April 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung von der Projektwerberin eingebracht.

Der Projektwerberin wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Dezember 2022, GZ: BHGU-384789/2022-24, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Parkplatzes durch Geländeanhebung auf den Grundstücken Nr. 243, 245/1 und 245/2, jeweils KG 63279 Schafthal, innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs des Thörlbachs nach Maßgabe des in der Begründung enthaltenen Befundes und der vorgelegten Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bilden, erteilt.

Der wasserrechtliche Bescheid ist am 12. Jänner 2023 und somit vor dem formellen Inkrafttreten (23. März 2023) der neu gefassten Bestimmungen oder eingefügten Bestimmungen im Anhang 1 gemäß der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl I 2023/26) in Rechtskraft erwachsen.

2.3. Naturschutzrechtlicher Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Februar 2023 wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Parkplatzes mit 166 PKW-Stellplätzen unter Auflagen erteilt. Gemäß Auflage Nr. 5 müssen Parkflächen so ausgeführt werden, dass die Flächenversiegelung möglichst hintangehalten wird. Zum Beispiel Rasengitterplatten, zum Beispiel aus Recyclingkunststoff, die UV beständig sind und keine schädlichen Substanzen abgeben (z.B. hormonaktive Stoffe).

Der naturschutzrechtliche Bescheid ist am 14. März 2023 und somit vor dem formellen Inkrafttreten (23. März 2023) der neu gefassten Bestimmungen oder eingefügten Bestimmungen im Anhang 1 gemäß der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl I 2023/26) in Rechtskraft erwachsen.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass im Bescheid vom 9. Februar 2023 schon auf die Bodenversiegelung Bedacht genommen wurde (vgl. Auflage Nr. 5: ‚Die Parkflächen müssen so ausgeführt sein, dass die Flächenversiegelung möglichst hintangehalten wird.‘). Im Gutachten des Amtssachverständigen wurde ausgeführt: ‚Um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten, sind lediglich die Fahrgassen in bituminöser Bauweise vorgesehen, die Stellplätze sollen hingegen auf eine Art befestigt werden, die eine Versickerung von Niederschlag zumindest teilweise ermöglicht.‘

Seitens der Umweltschutzgesellschaft wurde auch zur Stellungnahme bzw. zum Gutachten des naturkundlichen ASV Stellung genommen:

‚Die Stellungnahme der naturkundlichen ASV stellt sich aus der Sicht der Umweltschutzexpertin vollständig, inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar dar, weshalb ihr gefolgt wird. Der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für das beantragte Vorhaben wird daher aus der Sicht der Umweltschutzexpertin zugestimmt.‘

Seitens der Umweltschutzexpertin wurde somit die Zustimmung erteilt. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ergab sich für die zuständige Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als entscheidende Behörde, dass das geplante Vorhaben keine nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 zur Folge hat (vgl. Bescheid vom 9. Februar 2023, Seite 7).

2.4. Keine Anwendbarkeit der Bestimmungen gemäß der UVP-G-Novelle 2023

Wie oben dargestellt, war vor dem Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl I 26/2023) am 23. März 2023 bereits das wasserrechtliche Verfahren mit Bescheid vom 9. Dezember 2023 und das naturschutzrechtliche Verfahren mit Bescheid vom 9. Februar 2023 betreffend die Errichtung der PKW-Abstellflächen erledigt. Die beiden Bescheide sind auch schon vor Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2023 rechtskräftig gewesen.

Es ist festzuhalten, dass somit vor Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2023, BGBl I 26/2023, zwei nach den Verwaltungsvorschriften erforderliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen waren. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen des UVP-G 2000 in der Fassung vor der UVP-G-Novelle 2023, BGBl I 26/2023, anzuwenden.

2.5. Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G ist zudem nicht erfüllt

2.5.1. Allgemeines

Abgesehen davon, dass die Bestimmungen gemäß der UVP-G-Novelle 2023, BGBl I 26/2023, nicht zur Anwendung kommen, ist eine UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Errichtung von PKW-Abstellflächen nicht gegeben.

Der Anhang 1 enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhang 1 Z 21 erfasst Parkplätze und Parkgaragen für Kraftfahrzeuge. Darunter fallen einerseits selbständige Parkplätze und Parkgaragen; das sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke errichtet bzw. betrieben werden, wie z.B. klassische Parkhäuser oder Park-and-Ride-Anlagen. Andererseits fallen darunter auch unselbständige Parkplätze und Parkgaragen; das sind solche, die Teil eines anderen Betriebs sind, z.B. für Kunden eines Einkaufszentrums, Besucher eines Freizeitparks oder Nutzer eines Bahnhofs (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 192; Ennöckl/Raschauer, UVP-G2 Anhang 1 Rz 23).

Der Tatbestand ‚Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen‘ in Z 21 Spalte 3 lit. c) ist seit der UVP-G Novelle 2023 neu eingefügt, wonach bei Inanspruchnahme versiegelter Flächen durch Freiflächen-Parkplätze (hier wird auf das Kriterium der öffentlichen Zugänglichkeit verzichtet) im Ausmaß von mindestens 1 ha eine Einzelfallprüfung auf die Schutzgüter Boden und Fläche nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ausgelöst wird. In den Erläuterungen zu Z 21 wird auch der Begriff der ‚Versiegelung‘ umschrieben und klargestellt, dass nur die (bauliche) Errichtung von Parkplätzen, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen erfasst ist. Im Umkehrschluss sind unversiegelte Flächen nicht überbaut oder mit Asphalt o.ä. bedeckt; d.h. sie haben eine durchwurzelbare Bodenschicht (vgl. ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 21).

Zur Berechnung des Flächenausmaßes ist gemäß den Erläuterungen zur UVP-G Novelle 2023 (BGBl I 2023/26) die gesamte versiegelte Fläche für die Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Zufahren zu diesen heranzuziehen (vgl. ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 21). Es sind allerdings öffentliche Verkehrsflächen ausgenommen.

Bei Vorhaben nach Z 21 lit. c) (Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen > 1 ha unversiegelter Fläche) des Anhang 1 hat sich die Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist.

Bei Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000 ist zudem die Kumulierungsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden, wonach bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Die Anwendung der Kumulierungsbestimmung wird sohin für Anhang 1 Z 21 lit. c) UVP-G 2000 ausdrücklich ausgeschlossen und haben folglich umliegende PKW-Abstellflächen außer Betracht zu bleiben (vgl. ErlRV 1901 BlgNR 27. GP 21).

2.5.2. Hochwasserfreistellung/Keine Inanspruchnahme versiegelter Flächen durch Freiflächen-Parkplätze im Ausmaß von mindestens 1 ha

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Umweltanwältin in ihrem Antrag vom 6. Dezember 2023 ausgeführt hat, dass ‚derzeit auf den Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, KG 63279 Schafthal im LSG Nr. 30 ein Freiflächen-Parkplatz mit einer Flächenbeanspruchung von unversiegelten Flächen im Ausmaß von jedenfalls mehr als 1 ha errichtet (die unverbürgte Katasterfläche laut Grundbuch beträgt

14.932 m²)‘ wird. Weiters gibt die Umweltanwältin an, dass nur ‚ein‘ naturschutzrechtliches Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2023 bereits abgeschlossen gewesen sei.

Die Ausführungen der Umweltanwältin sind unrichtig. Richtig ist, dass bereits zwei Verwaltungsverfahren abgeschlossen sind. Wie oben dargelegt, wurde auch ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Darüber hinaus errichtet die Projektwerberin derzeit keinen Freiflächen-Parkplatz, sondern werden derzeit die Hochwasserfreistellungsmaßnahmen gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid vom 9. Dezember 2022 vorgenommen. Darüber hinaus ist auch keine Flächenbeanspruchung von mehr als 1 ha betreffend die Errichtung von Freiflächen-Parkplätzen geplant. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass derzeit noch kein baurechtlich beantragtes Vorhaben vorliegt.

Aus der vorliegenden Stellungnahme der IKK Group GmbH vom 8. Jänner 2024 geht eine Inanspruchnahme für die Errichtung von PKW-Stellplätzen von etwa 4.250 m² als Parkplatzfläche und etwa 3.220 m² als begrünte Fläche, sohin insgesamt etwa 7.470 m², hervor. Die Erreichung des Schwellenwertes von 1 ha ist somit nicht gegeben.

Ausgehend von der vorliegenden Stellungnahme der IKK Group GmbH sowie den zugrundeliegenden Unterlagen für die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung weist die Inanspruchnahme ein Ausmaß von weniger als 1 ha Fläche auf. Aus diesem Grund ist eine UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Errichtung von PKW-Abstellflächen nicht gegeben.

.....“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Gasthaus Griesbauer GmbH mit dem Sitz in Kainbach bei Graz (FN 533458 y des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) plant die Realisierung des Vorhabens „Errichtung von 161 PKW-Stellplätzen auf Gst. Nr. 243, 245/1 und 245/2, je KG 63279 Schafthal“.

II. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|------|--|----------|---|
| Z 21 | | a) | <p>b)</p> <p>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</p> |
|------|--|----------|---|

V. § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

VI. § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 lautet:

Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.

VII. Die Novelle BGBl. Nr. 26/2023 zum UVP-G 2000 wurde am 22. März 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 23. März 2023 in Kraft getreten.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle war das antragsgegenständliche Vorhaben bereit rechtskräftig wasser- und naturschutzrechtlich genehmigt (vgl. Punkt A) III.).

Die Änderung im Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzter Satz und Abs. 6 sind somit gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 nicht anzuwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 46 Abs. 29 Z 4 UVP-G 2000 die Anhängigkeit e i n e s materienrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend ist.

Auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Punkt A) II. wird verwiesen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)